

Zum Erfolgsmodell avancierte vor allem die Rechtsform der Stiftung. Bis zum Februar 2008 konnten in Liechtenstein mehr als 50'000 Stiftungen verzeichnet werden.³² Obwohl auch andere Gesellschaftsformen wie die Anstalt, die Aktiengesellschaft und Trusts in gewissem Masse Bedeutung in Liechtenstein haben, prägte kein anderes Rechtssubjekt den Finanzplatz des Fürstentums so sehr wie die Stiftung. Betrachtet man nicht nur die zahlenmässige Überlegenheit gegenüber den anderen Gesellschaftsformen, sondern auch den Stellenwert, den die Stiftung hinsichtlich der Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen im Treuhandsektor einnimmt, wird deutlich, dass sie auch im volkswirtschaftlich gesehenen Zusammenhang für den Finanzplatz Liechtenstein von entsprechender Wichtigkeit war und weiterhin ist.³³

Die sogenannte Liechtensteiner Steueraffäre, die im Februar 2008 publik wurde, führte zu einer Krise mit weitreichenden Konsequenzen für das Stiftungswesen. Durch einen Diebstahl von Kundendaten bei einer Tochtergesellschaft einer Bank in Liechtenstein und dem Verkauf dieser vertraulichen Informationen an den Nachrichtendienst der Bundesrepublik Deutschland wurde das Land in der ausländischen Presse als Paradies für Steuersünder und Geldwäscherei stigmatisiert.³⁴ Die angesichts dieses Falles bedingte Verunsicherung vieler Stifter war der Auslöser dafür, dass es zu einer beträchtlichen Zahl von Gesellschafts- und Stiftungslöschungen kam, welche längerfristig tiefgreifende Veränderungen und einen generellen Strukturwandel im klassischen liechtensteinischen Stiftungssektor herbeiführten.³⁵

Nicht erst infolge dieses Skandals, sondern bereits im Jahre 2001 beabsichtigte der Gesetzgeber, dass bis dahin seit 1926 nahezu unveränderte Stiftungsrecht Liechtensteins zu modernisieren. Ein Hauptanliegen des Reformvorhabens war es, die Rechtssicherheit zu stärken, indem Diskussionspunkte basierend auf widersprüchlicher Judikatur geklärt und ausführlichere Rechtsnormen kreiert werden. Ausserdem sollten rechtliche Fragen zum Beispiel in Bezug auf die treuhänderische Errichtung sowie die Überwachung und Kontrolle von Stiftungen, die Ausgestaltung des Stiftungszweckes oder die Rechte des Stifters geregelt werden.³⁶ Überdies wurde auch die Reduktion von etwaigem Missbrauchspotential angestrebt, um nicht zuletzt auch die Anerkennung der Stiftung im Ausland sicherzustellen.³⁷

³² Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Alles beim Alten oder kein Stein mehr auf dem anderen? in FS 25 Jahre Liechtenstein-Institut (2011) 80.

³³ Hasenbach/Ess, Auszüge aus den Gesetzesmaterialien zur Totalrevision des Stiftungsrechts und zur Segmentierten Verbandsperson, in Gassner/Gassner (Hrsg), Das Personen- und Gesellschaftsrecht des Fürstentum Liechtenstein⁷ II (2015) 69.

³⁴ Liechtensteiner Steueraffäre https://de.wikipedia.org/wiki/Liechtensteiner_Steueraffäre (abgefragt am 17.03.2016).

³⁵ Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 80.

³⁶ Hasenbach/Ess, Auszüge Gesetzesmaterialien 71.

³⁷ Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 12./13./14. März 2008 Teil 3, 102.